

Besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Netzwerk-Servicetechniker/-in (HWK)

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 6. Oktober 2008 und der Vollversammlung vom 26. November 2008 erlässt die Handwerkskammer Dresden als zuständige Stelle nach §§ 42 a in Verbindung mit 44 Abs. 4, 91 Abs. 1 Nr. 4a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und 106 Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24.09.1998 (BGBl. I, S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 9 a des Zweiten Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2256) folgende Besondere Rechtsvorschrift für den anerkannten Abschluss Netzwerk-Servicetechniker/-in (HWK):

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer über die notwendigen Qualifikationen verfügt. Damit ist sie/er in der Lage insbesondere folgende leitende Aufgaben eigenverantwortlich, administrativ und organisatorisch wahrzunehmen:

- Projektieren von IT-Netzwerken unter Berücksichtigung organisatorischer, rechtlicher und personeller Anforderungen
- Analyse und Optimierung spezifischer Anforderungen, die mit der Installation und Betreuung von IT-Systemen verbunden sind.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum Abschluss Netzwerk-Servicetechniker/-in (HWK) und befreit von der Prüfung des Teil 2 der Fortbildungsprüfung zum/zur Betriebsinformatiker/-in (HWK).

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg abgelegte Gesellen- oder Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf und EDV-Grundkenntnisse insbesondere Computerschein A (HWK) oder vergleichbar, nachweisen kann.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung der Prüfung

In der Prüfung sind Kenntnisse in folgenden Fächern nachzuweisen:

- a) Projektierung von IT-Netzwerken
- b) Heterogene Netzwerke
- c) Führungsaufgaben in Projekten; Beurteilung externer Vergaben

§ 4**Durchführung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung soll handlungsorientiert durchgeführt werden. Fallorientierte Aufgabenstellungen durch Verknüpfung der einzelnen Fächer sind möglich.
- (2) Die Prüfung wird in den Fächern schriftlich, EDV-technisch oder in Form einer Facharbeit durchgeführt.

§ 5**Dauer der Prüfung**

Die Prüfungsdauer soll sechs Stunden nicht überschreiten.

§ 6**Bestehen der Prüfung**

- (1) Die Prüfungsergebnisse in den einzelnen Fächern werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst.
- (2) Mindestvoraussetzung für das Bestehen der Prüfung ist eine insgesamt ausreichende Prüfungsleistung. Ist die Prüfung in einem Prüfungsfach auch nach einer Ergänzungsprüfung mit weniger als 30 Punkten bewertet worden, so ist die Prüfung nicht bestanden.
- (3) Die Prüfung ist in einem der in § 3 genannten Prüfungsfächer auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dies das Bestehen des Prüfungsteiles ermöglicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfling nicht länger als 20 Minuten dauern. In diesem Prüfungsfach sind die Ergebnisse der Prüfung und der Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 7**Anrechnung anderer Prüfungsleistungen**

Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung der Prüfung in gleichartigen Prüfungsbereichen, Prüfungsfächern oder Handlungsfeldern durch den Prüfungsausschuss zu befreien, wenn er vor einer zuständigen Stelle einer staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Fachs entspricht.

§ 8**Anwendung anderer Vorschriften**

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Dresden in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 9**Übergangsvorschrift**

(1) Die bis zum 30. Juni 2009 begonnenen Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt. Bei Anmeldungen zur Prüfung bis zum Ablauf des 30. September 2009 sind auf Antrag des Prüflings die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

(2) Prüflinge, die die Prüfung nach den bis zum 30. Juni 2009 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und sich bis zum 31. Dezember 2010 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können auf Antrag die Wiederholungsprüfung nach den bis zum 30. Juni 2009 geltenden Vorschriften ablegen.

§ 10**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Besondere Rechtsvorschrift Netzwerk-Servicetechniker/-in (HWK) tritt mit ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerkszeitung Nr. 7 vom 11. April 2009 in Kraft und wurde am 8. Januar 2009 vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit genehmigt.

(2) Gleichzeitig treten die bisherigen Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfungen für

Computerschein A (Qualifizierte(r) EDV-Anwender/-in)

Computerschein B (Professionelle(r) EDV-Anwender/-in)

Computerschein C (Netzwerk-Servicetechniker/-in)

Computerschein K (Kaufmännische EDV-Fachkraft)

Computerschein T (Technische(r) EDV-Administrator/-in)

vom 27. Mai 2005 außer Kraft.